



Aktenzeichen	Datum		
50/176	24.04.2023		

Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 50	Herr Voith		

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Umwelt- und Landwirtschaftsaus- schuss	20.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	13.07.2023	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	26.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) - Senkung der Gebühren für die Hausmüllabfuhr

Anlagen:
AbfGS_2024
UebersichtGeb_ab2024neu

Vorschlag zum Beschluss:

Mit Wirkung ab dem 01.01.2024 wird eine neue Abfallgebührensatzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs beschlossen. Die bisherige Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Grund und Anlass:

Mit Beschluss vom 18.05.2021 hat der Kreistag mit Wirkung ab dem 01.01.2022 – aufgrund der Einführung eines 60 l Behälters – eine neue Abfallgebührensatzung beschlossen. Das Kommunalabgabengesetz (KAG) gibt vor, dass u. a. auch die Abfallgebühren in regelmäßigen Abständen zu bemessen sind. Hierfür werden die Gebühren für die Hausmüllentsorgung für einen Zeitraum von zwei Jahren kalkuliert.

II. Sach- und Rechtslage

Sach- und Rechtslage:

Die Abfallwirtschaft ist eine kostendeckende Einrichtung und hat somit alle im Rahmen der Hausmüllentsorgung anfallenden Kosten über Gebühren zu decken. Für die Gebührenbemessung wurde ein Zeitraum von 2 Jahren gewählt, so kann auf Veränderungen wie z. B. schwankende Entsorgungsmengen und Preisentwicklungen auf den Märkten für Abfallfraktionen zeitnah reagiert werden.

Der Gebührenbedarf der über die Grundgebühr aus der Hausmüllabfuhr gedeckt werden soll beträgt für den Bemessungszeitraum ca. 5 Mio. €. Diese setzen sich u. a. aus Entsorgungskosten für Rest- und Biomüll, Kosten für die Hausmüllabfuhr, Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals und Personalkosten der Verwaltung zusammen. Im Landkreis sind derzeit ca. 18.000 gebührenpflichtige Behälter in den Größen 60 l bis 1.100 l (dies entspricht bei 26 Leerungen im Jahr einem Behältervolumen von ca. 55 Mio. Liter) angemeldet über die der Gebührenbedarf zu decken ist.

Ab 01.01.2024 ergeben sich – für den Bemessungszeitraum - folgende neue Abfallgebühren für Rest- und Biomüll in EUR jährlich:

Rest- und Biomüll		bei Eigenkompostierung (ohne Biotonne)	
60 l	144 € (alt 183 €)	129 €	(alt 158 €)
80 l	192 € (alt 244 €)	177 €	(alt 219 €)
120 l	288 € (alt 366 €)	273 €	(alt 341 €)
240 l	576 € (alt 732 €)	561 €	(alt 707 €)
660 l	1.584 € (alt 2.013 €)	1.569 €	(alt 1.988 €)
1.100 l	2.640 € (alt 3.355 €)	2.625 €	(alt 3.330 €)

Die ermäßigte Gebühr bei einer Eigenkompostierung kann nur gewährt werden, wenn alle Bioabfälle auf dem jeweiligen Grundstück ordnungsgemäß kompostiert werden und eine Biotonne nicht genutzt wird.

Gebührenanpassung sonstige Gebühren:

Die Gebühr für Künstliche Mineralfasern gepresst (staubdicht verpackt) nach den Vorgaben der Deponie Info 8 - Ablagerung von KMF – des Bay. LfU wird von 0,13 € pro kg auf 0,14 € pro kg angehoben.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Zuständigkeit/Vorbehandlung:

Zuständig für die Satzungsänderung ist nach der GeschO KT der Kreistag.
Die Vorbehandlung erfolgt im Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss sowie im Kreisausschuss.

Finanzielle Auswirkungen? Ja

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input checked="" type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt				